

**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

**Band:** 56 (1966)

**Heft:** 2

**Artikel:** Beichte oder Busse : Fragen zum Sakrament der Busse im Kindesalter

**Autor:** Korstick, Wilhelm

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-404453>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schliesst seine Arbeit mit den Worten: «L'exil forcé de ce vieillard, agé de 82 ans, ses dernières hésitations, sa mort au sein de l'Eglise que ses avis avaient contribué gravement à séparer de Rome, ne laissent pas de remplir le cœur d'une profonde tristesse.» (S.414.)

Wir haben dem Buch Leclercs eine ausführliche Würdigung zu teil werden lassen. Zunächst weil das Werk es verdient, sodann wegen der besonderen Bedeutung, die es für die Utrechter Kirche hat. Leclerc zeigt in seiner Arbeit vollauf eine besondere Ehrerbietung für seinen Gegenstand, und hat damit das Niveau aufrechterhalten, wie es dem grossen Löwener Kirchenrechtslehrer gegenüber geziemt. Seine Ausführungen sind historisch korrekt. Dass wir in der Interpretation öfters von ihm abweichen, ist bei den verschiedenen Standpunkten unvermeidlich. Wer das vorliegende Werk vergleicht mit dem Pamphlet des Backhusius, stellt mit tiefer Genugtuung fest, wie gross und reich der Gewinn ist. Réhabilitation du jansénisme ? Jedenfalls ist das Werk aus ökumenischen Geist heraus verfasst.

Hilversum.

† *B.A. van Kleef*

## **Beichte oder Busse**

*Fragen zum Sakrament der Busse im Kindesalter*

1. Wann ist ein Kind fähig, in rechter Weise die sakramentale Lossprechung zu empfangen ? Diese Frage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Problem der Hinführung des Kindes zum Sakrament überhaupt. Das organische Wachstum des Lebens in Christus, das in der Taufe begonnen, vollzieht sich in der Teilnahme am eucharistischen Christus, im Empfang der heiligen Kommunion und im Leben daraus. Die Hinführung zu diesem Sakrament ist daher für das Kind von ganz entscheidender Bedeutung. Die Tatsache, dass die heilige Kommunion zu den «Sakramenten der Lebendigen» gehört, beinhaltet ihre Empfangsmöglichkeit nur «im Stande der Gnade», d. h. im Sichfreiwissen von Sünde und Schuld. Die Befreiung von Sünde und Schuld wird im Sakrament der Vergebung, also in Beichte und Busse, vermittelt. Die Seelsorgspraxis hat daher den Empfang des Bussakramentes vor die heilige Kommunion gesetzt zur Erreichung von Gültigkeit und Würdigkeit. Diese Koppelung von Busse und Kommunion, die als pastorale Regel im katholischen Raum, und damit auch bei uns, als selbstverständlich praktiziert

wird und als normal im religiösen Lebensvollzug des Christen gilt, entspricht aber nicht der altkirchlichen Praxis im allgemeinen. Die Busspraxis als historisch-theologisches Problem bleibt als pastorales Problem – erst recht seit der Einführung des Beichtzwanges im 13. Jahrhundert – bestehen, zumal dann, wenn die sakramentale Beichte als das einzige Mittel zur Erlangung der Vergebung verkündet wird. Die daraus resultierende «Beichtfrömmigkeit», die gerade im Raum der römisch-katholischen Kirche anzutreffen ist als Folge einer falschen Beichterziehung, welche in rein negativer Frömmigkeitshaltung das blosse Freisein von Sünden durch die Lossprechung anstrebt («wenn einer nur beichtet, dann ist alles gut»)<sup>1</sup>, widerspricht dem Glauben an die sündentilgende Kraft der Eucharistie, übersieht die «Macht» der vollkommenen Reue<sup>2</sup>, die so gern als goldener Himmelsschlüssel bezeichnet wird, lässt den augustinischen Hinweis, dass auch das gut gebetete «Vaterunser» sündentilgend wirken kann, ausser acht und übersieht die Wirkmacht vollbrachter Werke der Gottes- und Nächstenliebe hinsichtlich ihrer Möglichkeit der Tilgung von Sünde und Schuld. Die kasuistische Einstufung der Sünde in Todsünde und lässliche Sünde hat viel dazu beigetragen, dass aus einem falschen Verständnis dessen, was eigentlich Sünde ist (Sünde ist Sonderung, Trennung von Gott), das Schwer gewicht des geistlich-christlichen Lebens in die Beichte verlagert wurde und die Kommunion als eine Art Belohnung für die «Reinheit» und dann wieder als Mittel und Hilfe zur «Reinheit» abgewertet wurde (Tridentinum). Dieser Wertverschiebung tritt man mit aller Kraft entgegen in einer erneuerten Seelsorge, die als «neue Pastoral» aus dem zentralen Heilsgeheimnis lebt, das uns der dreifaltige Gott durch Christus in der Kirche schenkt zu einem Leben in Teilhabe am Leben dieses dreifaltigen Gottes. Die volle Aktuierung dieses Heils geschehens geschieht in der Feier der Eucharistie, die als volle Gemeinschaft mit dem Herrn das eigentliche Leben des Christen ausmacht. Das zentrale Heil ist Christus und die Gemeinschaft mit ihm. Die Hinführung zu Ihm ist darum das Hochziel aller Pastoral und damit auch der Pastoral an den Jüngsten, an den Kindern. Und diese Hinführung zum Herrn im Sinne der Zuwendung des Heiles geschieht

<sup>1</sup> Hierher gehört auch die von den sogenannten «Volksmissionen» als Bekehrungsziel proklamierte Generalbeichte («Alle waren beichten!»).

<sup>2</sup> Tridentinum (5 sessio 14 c. 4): «Wer vollkommene Reue hat, erlangt augenblicklich, also schon vor dem Empfang des Bussakramentes, die Verzeihung der Sünden.»

im eucharistischen Eingehen in Jesus Christus und durch Ihn und mit Ihm in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes zum Vater.

2. Ist dazu aber der Empfang des Bussakramentes, die Unterstellung unter das Bussgericht unabdingbare und notwendige Voraussetzung? Sicherlich, wenn der Lebensbezug zu Gott in freiwilliger Trennung (das ist ja die Sünde) aufgehoben war<sup>3</sup>. Die Umkehr zu Gott in personaler Hinwendung zu Gott nach Abkehr von der Sünde in «neuer Liebe» (= Reue) ist die Grundvoraussetzung, um wieder in den Lebensbezug zu Gott eintreten zu können. Diese «neue Liebe» in der Schuld (= Reue) als personale Hinwendung nach Abkehr vom Elend und Tod der Gottlosigkeit erstrebt das Wiederangenommen-werden von seiten Gottes analog dem Gleichnis vom verlorenen Sohn: «Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen.» Dieses Angenommen-werden vollzieht sich in Vergebung und Wiederaufnahme in die Gemeinschaft mit dem Vater, wobei die Vergebung die Voraussetzung schafft für das Eingehen in die volle Gemeinschaft. Im Gleichnis schenkt der Vater dem Sohne die Vergebung auf seine «neue Liebe» hin und dokumentiert die Gemeinschaft mit ihm im Mahle der Tischgemeinschaft, die das Symbol für volle Lebensgemeinschaft ist. So ist im sakralen Bezug die Busse in Hinordnung zur Eucharistie zu sehen im Sinne der Zuordnung und Voraussetzung, da zunächst einmal die Vergebung, die die «Materie» der Trennung aufhebt und beseitigt (negativer Aspekt), vermittelt dann aber die innige Gemeinschaft im Mahle der Liebe als Lebensgemeinschaft vollzogen und befestigt wird (positiver Aspekt). Die Gemeinschaft mit Gott im heiligen Mahle ist das Endziel der inneren Umkehr in Busse und neuer Liebe aus Verirrung und Verlorenheit der Sünde und die Neubefestigung zum Leben mit Gott in Jesus Christus. Nun ist aber dieser Weg der Umkehr (*metanoia*) im Vollsinne nur bei radikaler Trennung (der eigentlichen Sünde) eine Notwendigkeit und Voraussetzung für das Eingehen in die Mahlgemeinschaft der heiligen Eucharistie. Wo aber diese Trennung in wirklicher Sünde nicht besteht, ist die Forderung nach Umkehr im Vollsinne einfach nicht zu stellen – sie bleibt akut als immer neu zu vollziehende Hinwendung zu Gott im Sinne der christlichen Tugend der Busse – und daher die Busse als Sakrament mit der Unterstellung unter das Bussgericht der Kirche (als zweite Taufe und «rettende Planke») nicht zu fordern.

<sup>3</sup> Tridentinum (s. 13, c. 7): «... dass keiner, der sich einer Todsünde bewusst ist, ohne vorherige, sakramentale Beichte zur hl. Kommunion hinzutrete!»

Damit wird die Praxis der sogenannten «Andachtsbeichte»<sup>4</sup> höchst fragwürdig, denn nicht die Beichte führt zur letzten Begegnung mit Gott im Sinne der Teilhabe, sondern die «Aufnahme» und das Empfangen des Herrn selber in der Eucharistie zur vollen Erfüllung der Taufgnade, zum neuen Leben des «Christus in uns als Hoffnung auf die Herrlichkeit» (Kol. 1, 27). Ist demnach die sakramentale Busse als Bereitung für den Empfang der heiligen Kommunion nur bei schwerer Sünde eine Notwendigkeit, so bleibt sie nicht erforderlich, wenn der Mensch im Leben der Taufgnade (wieder oder noch) existiert. Die rechte Mitfeier der heiligen Eucharistie erfordert die erweckte Hinwendung in Liebe und bewirkt durch die Vereinigung mit dem Herrn wieder volles und heiles Leben in Gott und macht eine vorausgehende Hinwendung in einer sakramentalen Beichte überflüssig.

3. Das lässt uns die Frage des Anfangs nach der Beichtfähigkeit des Kindes einfach beantworten mit dem Hinweis, dass ein schlicht gläubiges und religiös gewecktes Kind viel eher zum positiven Begegnen mit dem Herrn im Empfang des eucharistischen Mahles fähig ist als zum negativen Sündenbekenntnis zur Erlangung von Vergebung. Nicht Beichte und Busse, sondern Kommunion als Gemeinschaft mit Christus ist das «Leben». Bevor man also von Gefährdung, Versagen oder gar Verlust des «Lebens» und dementsprechend von Umkehr zur Vergebung spricht, muss erst das Leben selber als höchste Gabe, sein Wachstum in Liebe, Mehrung und Entfaltung, Gegenstand der Heilssorge sein. Zuerst hat Gott uns geliebt, dann erst schenkt er die Liebe in Vergebung. So ist die Hinführung des Kindes zur heiligen Kommunion ohne heilige Beichte schon aus theologischen Gründen ein Erfordernissteter und organischer Entwicklung des Christseins und Christuswachstums im jungen Christen. Die Beichte ist primär und eigentlich erst ein Sakrament des wachsenden Christen in seiner Reifezeit in (Vor-)Pubertät, Adoleszenz und vollem Erwachsensein. Es stellt sich also in ganzer Deutlichkeit die Frage nach dem Alter bezüglich der Hinführung zum Sakrament und nach der Fähigkeit zur «Sünde» beim Kinde. Hier sind alle theologischen Motivierungen angewiesen auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse. Mag eine theologische Begründung noch so sehr eine frühe Hinführung zum Sakrament fordern, pädagogische Gründe aus entwicklungspsycho-

---

<sup>4</sup> Die gesamte frühe Christenheit kannte die Andachtsbeichte überhaupt nicht.

logischer Sicht sprechen gegen eine zu frühe Teilnahme, und im Sinne eines Besterfolges sollte der Theologe in diesem Falle wirklich auf den Pädagogen und Psychologen hören. Mag in manchen Fällen eine frühe Kommunion für ein Kind, das in seinem kindlich-religiösen Leben durch Wort und Vorbild guter Eltern in etwa eingeübt ist und für eine Begegnung mit dem eucharistischen Christus vielleicht schon reif sein kann – soweit man das überhaupt von einem Kinde sagen kann –, noch angehen, eine Hinführung des Kindes in frühen Jahren aber zur Beichte muss als sehr bedenklich angesehen und als einfach noch nicht vollziehbar abgetan werden. Vorausgehen müsste erst eine Einübung in die Tugend der Busse als einer echten Herzensgesinnung, die gewachsen ist aus der Liebesbeziehung zu Vater und Mutter und um Verzeihung bittet, wenn etwas «Böses» geschehen ist, das diese betrübt hat. Und diese Erziehung, Hand in Hand gehend mit der stufenweise möglichen und realisierbaren Bildung des kindlichen Gewissens in Einbettung und Auswirkung des elterlichen Bezuges, ist christliche Erziehung und auch, ohne den direkten Bezug auf die Beichte selber, die rechte Bereitung für den späteren, guten Empfang dieses Sakramentes.

Das Eltern-Kind-Verhältnis bestimmt das Verhalten Gott gegenüber. Das kindliche Gewissen bildet sich nicht durch die Konfrontation mit Normen und Geboten, durch kasuistische Verhaltensmethoden, sondern nur in personalem Bezug auf die liebende Zustimmung der Eltern hin bei «guten Taten» und auf die Abweisung und Verwerfung derselben bei «bösen Taten». Die Eingewöhnung in Liebe macht dann den späteren Zugang zu eigenständiger Entscheidung möglich, erst recht, wenn der personale Bezug zu den Eltern hin auf den Vater im Himmel ermöglicht und realisiert werden konnte.

4. Durch eine allzufrühe Hinführung eines Kindes zur Beichte – in der römisch-katholischen Kirche geschieht das bereits im zweiten Schuljahr, also mit etwa sieben Jahren, als Vorbereitung auf die Erstkommunion – wird das Kind einfach überfordert und dem eigentlichen Sinn des Bussakramentes und seiner dogmatischen Struktur widersprochen, da der rechte Empfang dieses Sakramentes personale Vollzüge in Kenntnis von Gut und Böse, ein Erwecken von Reue (Liebe in der Schuld) aus einem lebendigen Glauben, aus einer ganzheitlichen Verpflichtung auf das christliche Sittengesetz mit den Relationen zum Ich, zum Du, zum Wir und zu Gott, verlangt, die ein Kind in diesen frühen Jahren einfach noch nicht leisten kann. Hier sind in Erziehung und Katechese entscheidende Fehler gemacht worden,

deren Aufzeigung in theologischer, religionspsychologischer und -pädagogischer Hinsicht notwendig ist, um diesen Fehlern begegnen und dem Kind einen frohen Zugang zum Heile ermöglichen zu können.

a) Die Einstufung der Busse als unbedingtes Vorsakrament zur Eucharistie und als einziges Mittel zur Sündentilgung – wenigstens in der praktischen Handhabung – hat die zu erstrebende Absolution zur eigentlichen Heilssicherung werden lassen. Die gute und formale Erfüllung der fünf Stücke zur Gültigkeit und Vollständigkeit, die gut trainiert wurde, liess die Beichte in Funktionalismus zum Vergebungsmechanismus in Manipulierbarkeit absinken, durch die man über die Vergebung Gottes verfügte. Durch Gewöhnung (und auch durch den Zwang) an kindertümliche Beichtart blieb die Beichtpersolvierung vielfach ein Leben lang in den Kinderschuhen stecken, indem selbst Erwachsene oft nicht über «Kinderbeichten» hinauskamen.

b) Die Überbetonung der Beichte als Gericht Gottes am Sünder und über den Sünder, ja ihre Bezeichnung als Vorwegnahme des Endgerichtes, die Einführung des Priesters als «Beichtvater», als Richter und Stellvertreter des ewigen Richters mit seinem oft peinlichen Fragerecht, ihr Hingestelltwerden zwischen Kreuzigung und Gericht, ist eine weitere Folgerung der falschen Einstufung in die Sakramentsstruktur, was sich vor allem zeigt in einem verdächtigen Spiel mit der Angst, die zur Sündenangst wird, wodurch die Beichte weniger als Heil-(frohmachendes) Mittel denn als als notwendiges Übel betrachtet wird, das der beleidigte Gott dem Sünder auferlegt in einem Strafprozess, zu dessen Vollständigkeit unbedingt die «Zerknirschung der Herzen» und das Bussetun gehören muss.

c) Man hat zum Glück längst begonnen, diese unheilvolle Einstufung und Akzentverschiebung in ihrer geradezu verhängnisvollen Wirkung auf das Kind in seinen frühen Jahren einzusehen. Zusehends beklagt man diese Fehlausrichtung, weil zumeist der konventionelle Beichtunterricht eine spezialisierte und detaillierte Sündenlehre war, wo die Kinder anhand der Gebote und der gegen sie gerichteten Fehlmöglichkeiten und Fehlhaltungen die Sünden lernen mussten. Das musste naturgemäß zu einer legalistischen Einengung des Gewissens führen, da die Kinder rein technisch und intellektualistisch die Sünden mittels eines Katalogs (Beichtspiegel) aufzusuchen mussten wie die Fehler in ihrem Aufsatz- oder Rechenheft. Das Kind vollzieht die äussere Form und bewältigt die exakte Abfolge, was aber im Grunde genommen einer echten Erziehung zu wahrer Busse als Tugend zuwiderläuft und damit einem Missbrauch Vorschub leistet, mag das Kind auch durch Freude am Beichtenkönnen und im Gewinnen einer Beichtsicherheit alle Mühe einer Beichterziehung lohnen. Selbst wenn man nun den Blick der Kinder hinlenkt auf ihre konkreten Bezüge, nämlich auf die vier «potenziellen Sündenörter»: Kirche, Haus, Schule, Draussen, oder: «Allein mit mir, daheim, in der Schule und auf der Strasse», was zwar eine echtere und lebendigere Selbsterforschung ermöglicht, und zwar weniger im Sinne einer zu erlangenden Vollständigkeit als vielmehr im Sinne einer überhaupt erst ermöglichten Selbstbeobachtung, so weisen auch diese Wege nicht über die Tatsache hinaus, dass Beichterziehung eben doch Erziehung zum Erkennen der Sünden bleibt. Ein solches Wissen um die Sünde bringt noch nicht ohne weiteres den Zugang zu wahrer «Busse» als Gesinnung des Herzens. Erschwerend tritt noch hinzu, dass «man» sich noch abquälen muss mit der Frage nach den beiden Kategorien der Sünde, einmal der schweren oder Todsünde, die bereut werden *muss* zur Erlangung

der gültigen Lossprechung, und zum andern der lässlichen Sünde, die zwar bereut und bekannt werden sollte, aber nicht als unbedingte Materie des Bussakramentes zu gelten braucht. Als weitere Erschwerung darf sicher der Umstand bezeichnet werden, dass der die Lossprechung Begehrende sich möglichst um die vollkommene Liebesreue mühen sollte, die über die für die sakramentale Vergebung genügende Angst- oder Furchtreue hinaus noch möglichst viele, wenn nicht gar alle Sündenstrafen tilgen sollte.

Sind diese komplexen Umstände und Erfordernisse schon bei Erwachsenen eine kaum zu bewältigende Last, so erst recht bei Kindern, die diese Leistungen nicht vollbringen können und somit den Empfang des Bussakramentes im frühen Kindesalter illusorisch machen.

d) Einer der schlimmsten Fehler aber, die bei der Beichterziehung überhaupt gemacht werden, ist das Spiel mit der Todsünde. Ignace Lepp sagt: «Bei manchen Moraltheologen hängen die schweren Sünden herum wie die Würste beim Metzger.» Dieses unverantwortliche «Todsündemachen» (Kl. Tilman), das Abstempeln eines Faktums nach legalistischer Methode ohne Berücksichtigung des personalen, inneren Entscheidungs- und Wertungsfaktors ist eine verurteilende Anmassung, die nicht dem Wesen eines Sakramentes, das doch Heilmittel ist, gerecht wird. Eine solche Sündenmoral entspricht nicht dem Willen des Herrn. Sie stempelt die Beichte zu einem Strafvollzug, den ein strafender und rächender Gott dem verlorenen Sünder auferlegt. Welch tiefe Angstvorstellung bewirkt die Einführung eines solchen Gottesbildes, und erst recht bei einem Kinde, wenn dadurch jedem Zugang gläubigen Vertrauens und echter Liebe, die um Vergebung bitten möchte, ein Riegel für immer vorgeschoben wird! Es ist eine fatale Kurzschlusstaktik, zu glauben, dass man Fehler bei Kindern bekämpfen und verhüten zu können glaubt, wenn man diese Fehler zu schweren Sünden mit ungeheuren Folgen abstempelt. Die negativen Folgen sind hier kaum wieder gutzumachen. «Wenn der Mensch nicht so schnell fürchten muss, eine schwere Sünde getan zu haben, dann wird er viel eher in den Stand gesetzt, die wirklich schwere Sünde zu meiden<sup>5</sup>.»

e) Dieses Spiel mit der (schweren) Sünde wird aber erst recht gefährlich bei der Fixierung auf das sechste Gebot<sup>6</sup>. Geradezu verhängnisvoll ist es aber, wenn zudem noch alle Sünden gegen dieses Gebot im vorhinein als schwere Sünden abgestempelt werden, wie es, infolge einer falschen Sicht von Leiblichkeit und Ehe durch Belastung von dualistischer, neuplatonischer und manichäistischer Welt- und Lebensanschauung, immer noch in vielen Beichtandachten und Beichtspiegeln geschieht.

Und wann wird man endlich die Verfälschung dieses Gebotes in «Unkeuschheit» aufgeben? Das Gebot lautet doch: «Du sollst nicht ehebrechen!» und meint damit, was es sagt: den Ehebruch und alles, was dazu führt. Es meint aber nicht den Ehegebrauch in der Gottesberufung zu Wachstum und Mehrung in Teilhabe an Gottes ewiger Liebe, die ihren Wert in sich als höchste Daseinserfüllung und als Verströmen in Hingabe ihres Wesens zu neuer Schöpfung hat. Somit gilt dieses Gebot in Verbindung mit dem neunten Gebot, das die Begierde untersagt, ausschliesslich für Erwachsene. Die umdeutende Verfälschung zum «Unkeuschen», erst recht bei Anwendung auf Kinder und

---

<sup>5</sup> Eugen Walter, «Deine Sünden sind dir vergeben», Mainz 1961.

<sup>6</sup> Mancherorts wird das 6. Gebot «Du sollst nicht ehebrechen», als 7. Gebot gezählt; so im Christkatholischen Katechismus der Schweiz und auch bei Karl Würzburger, «Erziehung nach dem Evangelium», Olten-München 1965.

Jugendliche, bedeutet eine Heraufbeschwörung von Sündhaftigkeit, wo Sünde einfach im Sinne des Gebotes unmöglich ist. Man sollte die Formulierung dieses Gebotes, das ja ein Schutz der Ehe ist, so im Wortlaut stehen lassen und dann von daher in stufenweiser Hinführung zu grössererem Verstehen den allgemeinen Beruf des Menschen zu gottgewollter Ehe auf Grund der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen aufzeigen (Ehelosigkeit in positiver Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen ist immer Ausnahme und Zeichen besonderer Berufung in Freiwilligkeit), um hieraus in positiver Bejahung der eigenen Leiblichkeit im Sinne eines Ganzheitsbestandteiles des Menschen zu einer wirklichen «Theologie des Leibes» und seiner Bestimmung nach dem Neuen Testament zu gelangen. Der ganze Mensch ist zur Teilhabe an Gottes Herrlichkeit berufen und erhoben. Es ist einfach eine Fehlhaltung, den frühen Lebensphasen das 6. und 9. Gebot zuzuordnen durch die Umfälschung in «Unkeusches und Unschahaftes». Eine Erziehung zur Tugend der Keuschheit und Schamhaftigkeit, die verstanden sein muss als Erziehung zum vollen natürlichen Menschen in Ehrfurcht vor der eigenen und fremden Leiblichkeit, als Erziehung zu natürlicher «Anständigkeit» in Heilighaltung und Behütung des Leibes, sollte viel besser, wenn man sie überhaupt einem Gebote zuordnen bzw. von einem Gebote ableiten will, dem 5. Gebot («Du sollst nicht töten») zugeordnet werden, das von Gott als Lebensschutz gegeben ist und damit auch der Heilighaltung und Bewahrung des Leibes zu dienen hat. Man sollte auch statt von Keuschheit lieber von Heiligkeit und Heilighaltung des Leibes sprechen und statt von Schamhaftigkeit lieber von Anständigkeit im Sinne einfacher und schlichter Natürlichkeit. Es würde darum vollkommen genügen, wenn bei der Katechese über die Gebote das sechste Gebot (in Verbindung mit dem neunten), so wie es im Katechismus der römisch-katholischen Bistümer Deutschlands (1955) geschieht, als «das rechte Verständnis von Mann und Frau» in der gottgewollten Ehe behandelt würde, wobei es begrüssenswert wäre, wenn sich daran gleichzeitig die Behandlung der Ehe als Sakrament anschliessen würde (also Verbindung der Lehrstücke 120 mit 89). «Schamhaftigkeit und Keuschheit» (Lehrstück 121) kann dann beim 6. Gebot als Fortsetzung der «Ehe» wegfallen und, wie beim «Glaubensbuch für das 3. und 4. Schuljahr» unter Nr. 35 unter der guten Überschrift «Wir halten unsren Leib in Ehren», im Anschluss an das 5. Gebot gebracht werden, ohne dass der Bezug zum 6. Gebot deutlich aufgezeigt wird (es steht zwar im Glaubensbuch an sechster Stelle, lässt aber die Ableitung bzw. Zuordnung des 6. Gebotes zum Glück nicht erkennen).

Es muss hier, entwicklungspsychologisch bedingt, für die unteren Jahrzänge eine Loslösung vom Sexus, in Freiheit von evtl. Sündenangst und unechter Tabuierung, in natürlicher Offenheit und Selbstverständlichkeit, ohne dass überhaupt der Eindruck entstehen darf, es handle sich um «Verbotenes» oder «Unaussprechbares», geschehen, damit die Bildung eines natürlich-selbstverständlichen Schamgefühls ermöglicht wird, das dann auch ein Schutz sein kann, wenn in späteren Jahren der Reife bei Erwachen des Triebes die Triebbeherrschung als Bewahrung für das Kommende in der ehelichen Erfüllung verlangt und geboten ist. Erst in diesen Jahren der Reifung kann und darf das bis dahin vom Sextum selbstverständlich isoliert gebliebene Schamgefühl zur Integration d.h. in Beziehung zur Ehe, der zukünftigen und dann auch der bestehenden, gebracht werden. Dann haben Schamhaftigkeit und Keuschheit in bezug auf die Ehe ihren vollen Sinn als Aufgabe und Gebot in Ableitung aus dem Sextum.

Es ist aber pädagogisch und psychologisch verhängnisvoll, vom Schamgefühl und daher von Unschahaftigkeit in den ersten Jahren der Grund-

schule (und in den Jahren der phallischen Phase noch mehr) in Zusammenhang mit den Geboten der Ehe und der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen und den damit verbundenen «Sünden» zu sprechen. Ein Kind ist «unverdorben», und eine «richtige Geschlechtserziehung»<sup>7</sup> darf nicht von falschen oder ungessunden, im «Geruch des Bösen» stehenden Vorstellungen vieler Erwachsener getragen werden. «Wenn Kinder unter günstigen Umständen aufwachsen und ihnen eine glückliche Gesamterziehung und daher auch eine wesensgerechte Geschlechtserziehung zuteil geworden ist, dann ist von einer ‚Sexualität des Kindes‘ tatsächlich von aussen her wenig zu merken<sup>8</sup>.» Die Einweihung in das Geheimnis des werdenden Lebens durch vertrauendes Hineinführen des Kindes – am besten immer nur durch Vater und Mutter, die auf dieses Recht und diese Pflicht zur Erlangung jenes Vertrauensbezuges, das Halt und Geborgenheit schafft, nie verzichten sollten – schafft jene gute Atmosphäre, die die Heranwachsenden befähigt, ihre Leiblichkeit positiv und bejahend anzunehmen als das Natürlichste und Selbstverständlichste von der Welt. Darum bedeutet das Einbringen der «Sünde» und ihre Fixierung auf das 6. und 9. Gebot einfach eine Gefährdung dieser gottgewollten natürlichen Entwicklung. Sie kann zu einer falschen Gewissensbildung und zu furchtbaren neurotischen Belastungen und damit sogar zu späterer Unfähigkeit für den vollen Liebesvollzug führen<sup>9</sup>. Erst in den Jahren der Reifwerdung, da zu den physiologischen Abläufen die psychologischen hinzutreten, wenn der «Trieb» ins Bewusstsein tritt, hat seine Beherrschung in voller Bejahung seiner gottgewollten Bedeutung und Aufgabe als Heilighaltung «seines Gefäßes» (1. Thess. 4, 4)<sup>10</sup> die Bedeutung einer mehr und mehr wachsenden Eigenverantwortlichkeit, aus der heraus Verfehlungen schuldhaft werden und dann auch klar als gegen die Keuschheit gerichtet angesehen und bezeichnet werden müssen. Erst in diesen Jahren der Triebbeherrschung, unter dem Blick auf kommende Erfüllung in Vater- und Mutterschaft, hat der Schutzwall des Gebotes seine Bedeutung und seine Überschreitung sündhaften Charakter als Materie für die Beichte. Doch sollte man hier nicht mit Donner und schweren Geschützen einen noch glimmenden Dohc auslöschen und mit Todsünden um sich werfen und ein Fehlen zum totalen Gefallensein abstempeln.

5. Vor den entscheidenden Entwicklungsjahren hat das 6. und 9. Gebot keinen Platz, nicht nur, weil der Begriff «Unkeuschheit» einfach nicht anwendbar ist, sondern weil in den Jahren der (frühen) Kindheit die «Sünde» keinen Sitz im Leben des Kindes hat und haben kann. «Ohne Zweifel ist unsere Katechese und Seelsorge durch die stillschweigende Voraussetzung, dass schwere Sünden häufig und (im Gegensatz zu ihrem Namen) leicht vorkommen, stark belastet gewesen<sup>11</sup>.»

<sup>7</sup> Paul le Moal, «Richtige Geschlechtserziehung», Salzburg 1964.

<sup>8</sup> Ernst Ell, «Für die Welt erziehen», Würzburg 1962, S. 197.

<sup>9</sup> Ernst Ell, a. a. O. 205 ff.

<sup>10</sup> Diese Stelle, die von der Heilighaltung des eigenen «Gefäßes» spricht, meint damit einmal den eigenen Leib und in anderen Auslegungen die Ehefrau, was eine gute Ergänzung zu Eph. 5, 28 ist, wo es heisst: «So sollen die Männer ihre Frauen lieben wie ihren eigenen Leib.»

<sup>11</sup> P. Schoonenberg in «Einübung des Glaubens», Würzburg 1964, S. 99.

Wenn die innere Entscheidung in voller Personalität den sittlichen Wert einer Handlung bestimmt und ausmacht, wenn die Sünde ein Akt totaler Abwendung von Gott in voller Kenntnis und Wertung durch die handelnde, ihrer selbst mächtige Person ist, so muss man doch sagen, dass im Kinde das volle Person-Sein noch nicht aktuiert ist, jenes Person-Sein nämlich, das «in Selbststand und Selbstbesitz in voller Verantwortung das Leben selbst formen kann»<sup>12</sup>, und dass ein Kind darum im vollpersonalen Sinn noch gar nicht fähig ist zu totaler Abwendung, weil es noch gar nicht voll hingewendet sein konnte zu totalem personalem Bezug und Vollzug. Ohne volle Kontaktfähigkeit mit Gott ist eine Sünde auch gar nicht im vollen Sinne möglich. Kindliche Hinwendung zu Gott ist aber in ihren Anfängen noch gar nicht personal-eigenständig, sondern bleibt getragen vom Glauben seiner Umgebung (Eltern, Familie, Gemeinde). Die Religion des Kindes spiegelt die der Eltern wider. Nach 1. Kor. 7, 14 sind die Kinder «heilig» durch die gläubigen Eltern. Die Unmöglichkeit voller personaler Aktuierung beim Kinde verhindert das Sündigenkönnen. Diese entwicklungspsychologische Erkenntnis bricht sich allmählich Bahn, so bei Kl. Tilman, der nicht will, dass man z. B. achtjährigen Kindern von der Möglichkeit spricht, dass sie selbst Todsünden begehen können. Das Kind kann noch nicht «die zentrale Entscheidung vollziehen, die zu einer Todsünde nötig ist»<sup>13</sup>.

Dieser Erkenntnis trägt das so viel gerühmte Dekret «Quam singulari» von 1910 leider (noch) nicht Rechnung, wenn es die Frühkommunion für die «Jahre der Vernunft» (anni discretionis) fordert, wobei aber diese «Vernunft» wohl nicht als zentrale Entscheidungsmöglichkeit im existenziellen und vollpersonalen Sinn gemeint ist – da müsste man ja zustimmen –, sondern lediglich als Gabe der Unterscheidungsmöglichkeit zwischen gewöhnlichem und dem eucharistischen Brot und als Beginn des Denkens (ratiocinari). Das Dekret gibt nun als Motiv für die Frühkommunion der Kinder an, sie sei «ein Gegengift(!) gegen die täglichen Fehler und bewahre uns vor den schweren(!) Sünden». In Nr. 7 dieses Dekretes wird die Sitte, die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch nicht zur Beichte zuzulassen oder sie niemals zu absolvieren, radikal verworfen. In einem Kommentar zu diesem Dekret (Kardinal Jorio) steht der folgende Satz: «Übrigens komme man nicht mit der Behauptung daher, dass

<sup>12</sup> G. Esser, «Personale Verkündigung im Religionsunterricht», Freiburg 1965, S. 58.

<sup>13</sup> P. Schoonenberg, a.a.O. S. 106.

ein Kind bei Beginn des Vernunftgebrauchs (Anm. des Verf.: man bedenke die obige Auslegung!) in der physischen oder moralischen Unmöglichkeit sich befindet, eine schwere Sünde zu begehen, denn wenn es Vernunft hat, kann es sie auch schwer missbrauchen und in eine schwere Sünde fallen.»

Diese ungeheuerliche Feststellung dürfte von keinem Psychologen aufrecht erhalten werden; man darf sicherlich die Behauptung wagen, dass ein Kind im allgemeinen unter zehn Jahren – und das sicherlich als unterste Grenze – bestimmt noch keiner schweren Sünde fähig ist. Auf Grund dieser Sünd-Unfähigkeit, wenigstens was die schwere Sünde (Todsünde) betrifft, ist auch das Erleben der Schuld bei Kindern in voller Klarheit nicht gegeben oder zum mindesten erschwert, da Reue und Umkehr als seelische und religiöse Potenz noch nicht voll realisierbar sind. Einen Schmerz der Seele (Reue) kann man nicht wecken, wenn die Einsichtigkeit in eine Tat nicht vorhanden ist und der Liebesverlust in der «Sünde» so nicht lebendig erfahren wird, weil einfach die Erfüllung noch nicht existent war. Ein Gewissen kann sich kaum bilden oder lebendig reagieren, wenn die personale Aktuierung der selbstmächtigen Verantwortung in bezug auf das existentielle Wissen (Ge-Wissen) um Gut und Böse noch nicht möglich ist. Die fremd-personale Gebundenheit des erst langsam wachsenden und sich bildenden Gewissens muss sich erst allmählich aus dem subjektiven Bezug lösen hin zur Objektivierung und Verselbständigung. Dazu braucht es Entfaltung, Erziehung und Führung. Zunächst fehlt dem Kinde noch die eigentliche Freiheit der konkreten Entscheidungsmöglichkeit in Mündigkeit und Reife, die erst dem Erwachsenen als Gewissenhaftigkeit voll zugesprochen werden kann.

Kl. Tilmann zitiert in einem Aufsatz «Erstkommunion vor der Erstbeichte», Katechet. Blätter, 1965, Seite 340) aus B. Häring dazu folgendes: «Das Gewissen ist eine Anlage in der Seele, die der Sollensforderung den nötigen Widerhall sichert, indem sie die eigene Existenz lebendig fühlen macht, dass mit der Stellungnahme zum Guten ihr eigenes Heil oder Unheil verbunden ist. Erst in der Vorpubertät kann man von *persönlichem Gewissen* sprechen, in der nämlich das autoritäre Gewissen allmählich abgelöst wird durch das personale Gewissen, durch das sich der Mensch einer transzendenten Autorität verpflichtet weiss<sup>14</sup>.»

<sup>14</sup> Vgl. zum Problem der kindlichen Gewissensbildung: H. Halbfas, «Der Religionsunterricht», Düsseldorf 1965, S. 208 ff.

6. Man muss also für die Zeit vor Vollendung des ersten Jahrzehntes die Möglichkeit, eine schwere Sünde zu begehen, und darum auch die Möglichkeit voller Gewissensbildung ausschliessen. Darum kann auch die Forderung zur Beichte aus einem Zwangsgebot (viertes Kirchengebot der römisch-katholischen Kirche) für dieses frühe Alter keine Geltung haben. In den ersten acht Jahrhunderten ist kein Kind vor der Erstkommunion zur Beichte geführt worden. Die frühe Kirche kannte z.T. nur eine einmalige Busse zur Erlangung der Wiederversöhnung, woraus der grosse Ernst altkirchlicher Busspraxis ersichtlich wird. Hier hat sich bis heute ein grosser Wandel vollzogen. Otto Betz sagt dazu: «Ich könnte mir denken, dass die grossen Theologen der ersten christlichen Jahrhunderte die Hände über dem Kopf zusammenschlugen, wenn wir ihnen sagten, dass wir siebenjährige Kinder alle paar Wochen zur sakramentalen Busse führten<sup>15</sup>.» Karl Rahner meint, dass es einfach ein Gebot der Stunde sei, die Busse in Zukunft theologisch voller und personaler zu vollziehen. Das opus operatum sei kein Nürnberger Trichter der Gnade<sup>16</sup>.

7. Wann also ist ein Kind fähig zum Vollzug und Empfang des Bussakramentes? Was darf man bei den einzelnen Entwicklungsstufen voraussetzen und den Kindern abverlangen, um ihnen den rechten Zugang zum Heile zu vermitteln? Oft genug hört man die Klage, dass unsere Erziehung an einem Zufrüh und einem Zuviel leide, dass unaufhörlich etwas vorweggenommen werde, was noch nicht vollziehbar ist, dass wir unsere Kinder zu kleinen «Heiligen» machen möchten, ohne die für die entsprechenden Altersstufen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, mit einem Wort: Wir können nicht warten. Hier gilt das Wort H. Fortmanns: «Die glauben, hasten nicht<sup>17</sup>.»

Da kommt nun aus Holland, vom römisch-katholischen Bischof P. Moors in Roermond, ein richtungweisender Vorschlag, der auch bereits seit 1964 dort praktiziert wird. Dieser Vorschlag trägt den entwicklungspsychologischen Erkenntnissen und Erfordernissen insofern Rechnung, als die Hinführung der Kinder zum Sakramente der Busse in Stufen geschieht, und zwar erst *nach* dem Empfang der ersten heiligen Kommunion. Das ist, wie Kl. Tilmann mit Recht sagt, eine wirkliche «pastorale Pioniertat», die uns aufhorchen lässt.

<sup>15</sup> Katechet, Blätter 1965, S. 204.

<sup>16</sup> Karl Rahner, Beichtprobleme in: Schriften zur Theologie III, S. 231 und 236.

<sup>17</sup> H. Fortmann, «Die glauben, hasten nicht» in: Die geistlich-hygienische Problematik der Jugend der höheren Schulen, Utrecht 1957.

In den «Richtlinien über die Kinderbeichte und Kinderkommunion»<sup>18</sup> heisst es unter IV: Die Vorbereitung auf das Sakrament der Busse ... beginnt erst in dem Schuljahr, das auf den Empfang der ersten hl. Kommunion folgt (also im 3. Schuljahr). Im 3. Schuljahr hält man einige Male eine nicht-sakramentale Bussfeier. Im 4. Schuljahr lädt man die Kinder einige Male zum Empfang des Bussakramentes in Form einer *gemeinschaftlichen Feier* ein, wobei das Kind persönlich sein Bekenntnis spricht und die Absolution empfängt. Erst vom 5. Schuljahr an bekommt neben der gemeinschaftlichen Bussfeier auch die «Privatbeichte» ihren Platz.

Diese gestufte Hinführung zum Sakrament der Busse bietet die Möglichkeit, den früher aufgezeigten Fehlhaltungen zu steuern, und ist, wenn auch leider noch nicht in letzter Konsequenz, eine Bestätigung alt-katholischer Seelsorgspraxis, die neben der freiwilligen Einzelbeichte die allgemeine Form der Beichte bzw. Busse als Gemeindebussakt vor der Eucharistiefeier kennt.

a) Diese Neuregelung der Sakramentenpraxis lässt deutlich die Priorität der Eucharistie aufleuchten als Ziel und Höhe christlicher Existenz in der Zeitlichkeit. Die Eucharistie ist die Erfüllung und Vollendung der Taufgnade, denn nach Thomas sind alle Sakramente auf sie «wie auf ein letztes Ziel hingeordnet». Hier findet die eigentliche und volle Christusbegegnung statt. So entspricht die Entkopplung von Beichte und Kommunion, in Vorrangstellung der letzteren, theologisch und liturgisch der Wesensstruktur sakramentalen Wachstums und Vollzuges. Sie entspricht aber auch kindgemässer Vollzugsmöglichkeit und kindgerechter Pastoral, zumal wenn das Erleben der Christusnähe eingebettet ist in die lebendige Gemeinschaft der Gottesfamilie, die zum hl. Mahl versammelt ist.

«Wo in der Kirche eine lebendige Gemeinschaft anwesend ist, wo Menschen auch im Brechen des Brotes sich als Brüder und Schwestern zu erkennen beginnen, dort entsteht eine Atmosphäre der Zusammengehörigkeit, der Tiefe, der Offenheit auf Gott hin, wofür auch das Kind empfänglich ist<sup>19</sup>.» In diese Gemeinschaft aufgenommen zu werden ist auch dem Kinde möglich, zumal wenn es vom Glauben der Eltern mitgetragen wird. Das Kind ist auch deshalb eher kommunionfähig als beichtfähig. Es ist zweifellos leichter, den heiligen Leib des Herrn zu empfangen, als sein Gewissen zu erforschen und die Sünden für ein Bekenntnis zu ordnen<sup>20</sup>. Die Teilnahme am elterlichen Familienmahl lässt ein kindliches Verstehen des Mahles der Gotteskinder aufkommen, wo der himmlische Vater uns seinen Sohn schenkt. Hier umfasst das Kind etwas Positives, ein Persönliches, nämlich Gott und seine Liebe in Jesus Christus, die es eher begreift und versteht als eine Vergebung, die in negativer Betrachtung zuviel an Abstraktion voraussetzt, die das Kind viel weniger «bringen» kann

<sup>18</sup> Veröffentlicht in: «Altersgemässe Kinderbeicht», von Franz Heggen, Freiburg 1966, S. 15.

<sup>19</sup> Franz Heggen, a. a. O. S. 32.

<sup>20</sup> Vgl. Kl. Tilmann, «Erstkommunion vor der Erstbeichte», in Katechet. Blätter 1965, S. 337.

als das personale Begegnen mit dem Herrn Jesus, das, wenn auch vergeistigt, immerhin in sichtbaren Zeichen geschieht. Kindlichem Verstehen ist das «Essen» als Aufnehmen der Lebensspeise näher und wirklicher als die abstrakte Vergebung, die nur eine moralische Qualität ist. Die personale, in sichtbaren Zeichen empfangene Liebe Gottes in der Eucharistie ist dem Kinde näher als die Erfahrung einer «abstrakten» Barmherzigkeit.

Der Liebesbezug ist einem Kinde eher möglich, weil oft spontaner und herzlicher, unkomplizierter und unbelasteter, als der Bezug zur Barmherzigkeit Gottes in negativer Sündenhaltung mit abgeforderter Einsicht in die Schuld.

Und doch scheint uns das vom päpstlichen Dekret «Quam singulari» (1910) und in der Praxis der römisch-katholischen Kirche festgesetzte Kommunionalter (7 Jahre) als zu früh angesetzt, wenn wir bedenken, dass zur vollen Christusbegegnung in der rechten Mitfeier und dem geforderten Mitvollzug das doch immerhin möglichst voll aktuierte Personsein vorausgesetzt sein sollte, um durch ein so weit wie möglich gutes «opus operantis» die Zulassung zum Sakrament rechtfertigen zu können. Ein Kind mit sieben Jahren ist aber noch nicht volle Person im Sinne voller Aktuierung; es ist darum auch nicht fähig für das geforderte Opus operantis, erst recht nicht, wenn der Unterbau eines christlichen Elternhauses zur Einübung in den Gottesbezug im allgemeinen und zum eucharistischen Bezug im besonderen fehlt, jener Unterbau, der als Fundament jeder weiteren religiösen Erziehung einfach nicht fehlen dürfte und der auch nicht nachgeholt werden kann, selbst nicht bei bester religiöser Unterweisung in christlicher Gemeinde und Schule. Jedenfalls ist die Frage nach dem rechten Kommunionalter in je individueller Weise zu beantworten, so dass es schwer ist, ganz allgemein ein rechtes Alter für die Hinführung zur Erstkommunion anzugeben, obwohl man trotz aller Bedenken, wie wir noch sehen werden, für ein nicht zu spätes Kommunionalter eintreten möchte<sup>21</sup>. Aber das von der römisch-katholischen Kirche geforderte Alter (circa septimum) scheint uns zu früh, zumal sich auch noch starke Bedenken erheben, was die nach der Erstkommunion angestrebte möglichst grosse Häufigkeit betrifft, was wohl zur Gewöhnung, aber nicht zu steter lebendiger und neuer Erfahrung im Sinne wachsender Verinnerlichung und wachsender Entfaltung personaler Begegnungsvollzüge führt. Und doch könnte ein Zufrüh betreffs Zulassung zur Eucharistie eher verantwortet werden als ein Zufrüh im Hinblick auf das Bussakrament. Jedenfalls bringen die «Richtlinien» aus Holland eine Erneuerung im Sinne altkatholischer Praxis und geben der Eucharistie den ihr gebührenden ersten und hervorragenden Platz in der Erziehung auf Christus hin; denn nicht das Freisein von Sünde (negativer Aspekt) — als Ziel erreicht durch die Lossprechung —, sondern das Lebendig-mit-Christus-verbunden-Sein und das Mehr-und-mehr-in-Ihn-Hineinwachsen (positiver Aspekt) begründet wirkliches Christsein.

b) Die in Holland praktizierte Neuregelung mit der Hinführung der Kinder zur (vorerst noch nicht sakralen) allgemeinen Bussfeier nach der Erstkommunion, mit der dann allmählichen Einladung zur gemeinschaftlichen Feier des Bussakramentes (allerdings dann mit persönlichem Bekenntnis und persönlicher Lossprechung) und dem dann folgenden möglichen Nebeneinander von Einzelbeicht und gemeinschaftlicher Bussfeier, zeigt eine gewisse Annäherung an die altkatholische Praxis, trotz mancher Unklarheiten und fehlender Konsequenz.

<sup>21</sup> Zu dieser Frage hat bereits 1956 Paul F. Pfister Stellung genommen im Altkatholischen Jahrbuch 1956, Seite 73.

Es ist nicht einzusehen, warum nach allgemeiner Bussfeier nicht auch eine vollgültige Absolution für alle gespendet werden kann, nachdem alle Voraussetzungen dafür gegeben sind. In manchen Fällen wurde tatsächlich eine allgemeine Lossprechung erteilt und damit nach altkatholischer Praxis verfahren. Diese Neuregelung bezüglich der allgemeinen Bussfeier trägt den Forderungen vieler Theologen und Pädagogen Rechnung, die für die Kinder eine gemeinsame «Busse» als kindergerecht ansehen. Ein praktischer Seelsorger schreibt dazu: «Das Gespräch mit den Kindern selbst liess mir klar werden, dass eine ... öffentliche, gemeinsame Beichte ... mindestens bis 9, besser bis 10 Jahre viel verständlicher und wirksamer ist als die Einzelbeichte<sup>22</sup>.» Man müsste hinzufügen, dass das «verständlicher» und «wirksamer» nicht nur für diese frühen Jahrgänge gilt, sondern im Sinne altkatholischer Praxis auch für die Jahre hintennach und überhaupt. P. Schoonenberg<sup>23</sup> stellt die Frage, ob nicht ähnlich wie bei der Konzelebration «die gemeinschaftliche Busse und Lossprechung eingeführt werden könnte». Er meint zwar, dass man die Privatbeichte nicht entbehren könne und dürfe, da im Falle einer Todsünde ein nur allgemeines Sündenbekenntnis wegen nicht genügender Spezifizierung nicht ausreichend sei (so bestimmt es das römisch-katholische Gesetz), wobei aber dem sofort entgegengehalten werden muss, dass ja nicht das Bekenntnis, sondern die Reue, die «innere Umkehr», das entscheidende Merkmal und die wichtigste Voraussetzung für die Vergebung ist. Da bei Kindern die Möglichkeit zu einer wirklichen Todsünde nicht gegeben ist, hat Schoonenberg keinerlei Bedenken, wenn «einem kollektiven Bekenntnis eine eigentliche sakramentale Absolution folgt». Die Bussandacht der Gemeinde, «die nicht» (so sehr) «das Bekenntnis der einzelnen Sünden im Auge hat, kann in tiefere Schichten von Gesinnung und Schuld eindringen als die der Beichtandacht» (bei der privaten Einzelbeichte)<sup>24</sup>. Das ist die Bestätigung altkatholischer Praxis. Eine Gemeinde-Bussfeier wird auch von Josef Dreissen begrüßt<sup>25</sup>.

Er denkt dabei an eine Art Wortgottesdienst im Sinne der Liturgiekonstitution des zweiten Vatikanischen Konzils und weist auf die in den Niederlanden auch schon für Erwachsene gestalteten Bussfeiern hin. Er schildert eine solche: «Die Bussfeier wurde eröffnet mit der Verlesung eines Schrifttextes. Eine Ansprache schloss sich an. Es folgte eine gemeinsame Gewissenserforschung, die gleichzeitig der Gewissensbildung diente, dann die Erweckung der Reue und der Hinweis auf einen konkreten Vorsatz. Zum Abschluss erteilte der Priester in deprekativer Form den Gläubigen die Absolution. Diese Absolution hatte *also keinen (!) sakramentalen Charakter*. Die Bussfeier ist sehr verschieden gestaltet worden. Hier und da ist auch – gegen die oberhirtliche Erlaubnis(!) – von der Kanzel die sakramentale Absolution (also doch!) erteilt worden<sup>26</sup>. Wem auf Grund seiner *materia levis* (lässliche Sünden) diese Absolution genügte, konnte nach Hause gehen. Wem sie nicht genügte – und sie genügte auf keinen Fall bei einer *materia gravis* (Todsünden) – legte im Beichtstuhl ein persönliches Bekenntnis ab, das sich auf die Hauptpunkte der Anklage beschränkte, und empfing die sakramentale Lossprechung<sup>27</sup>.» Hier begegnen wir typischer Inkonsistenz. Und wo blieb die Wahrung des

<sup>22</sup> Katechet. Blätter 1965, S. 380.

<sup>23</sup> A.a.O., S. 105.

<sup>24</sup> Kl. Tilman, a.a.O. S. 345.

<sup>25</sup> Franz Heggen, a.a.O. S. 108.

<sup>26</sup> Die Klammern vom Verfasser.

<sup>27</sup> J. Dreissen, «Die jüngste Entwicklung im Bistum Roermond», in Katechet. Blätter 1965, S. 497.

Beichtsigills, wenn die «leichten Sünder» nach Hause gehen konnten, die «Schweren» aber in den Beichtstuhl mussten? Und gibt es überhaupt eine nichtsakramentale Lossprechung bei Erfüllung aller Voraussetzungen? Eine nichtsakramentale Lossprechung ist ein Widerspruch in sich und widerspricht dem Vergebungswillen und der Vergebungsbereitschaft des gnädigen Gottes, dessen Erbarmen wir nicht durch selbstanmassende Intentionssetzung aufhalten können und dürfen. Die Inkonsequenz liegt im Gefangensein in der von der römisch-katholischen Kirche allein der privaten Zwangs-Ohrenbeichte und dem Beichtvater allein zugeschriebenen Vergebungsmöglichkeit. Durch eine solche Inkonsequenz wird letzten Endes das Sakrament selber in Frage gestellt. Eine ähnliche Inkonsequenz begegnet uns bei der Handhabung der sogenannten «Generalabsolution» in articulo oder periculo mortis, wie sie im Krieg z.B. des öfteren als gemeinschaftliche Lossprechung praktiziert wurde mit der Auflage zwar, diese, wenn auch nur für den Augenblick des Todes losgesprochenen Sünden, nach Aufhören der akuten Gefahr erneut in einer Einzelbeichte zu bekennen. Die Inkonsequenz liegt wohl darin, dass man im Grunde doch die Vergebungsvollmacht anzweifelt und in einer Art Rückversicherung einen Sicherheitsfaktor einbaut zur «Sicherstellung der Sünden für die Einzelbeichte». Entweder sind die Sünden vergeben und sind dann keine Materie mehr für ein neues Bekenntnis, oder aber sie sind nicht vergeben, was dann die Generalabsolution überhaupt in Frage stellt und ad absurdum führt. Wo eine Sünde bereut und vergeben wurde, ob in Einzel- oder Gemeinschaftsbeichte, da ist sie getilgt durch das gnädige Erbarmen Gottes und ist nicht erneute Materie für eine Beichte. (Das gilt auch für die Generalbeichte.) Die allein der Zwangs-Ohrenbeichte zugesprochene Vergebungsvollmacht bedeutet eine Einschränkung göttlicher Gnade, eine Anmassung menschlichen Führungsanspruches und eine unnötige Belastung für den zur Heimkehr bereiten verlorenen Sohn, die nicht dem Liebeswillen Gottes entspricht. Es ist auch gar nicht einleuchtend, dass, wenn schon eine Bussfeier in Gemeinschaftlichkeit, sei es für Kinder oder für Erwachsene, gehalten wird, diese ohne sakramentale Lossprechung bleiben soll, da doch die Voraussetzungen für eine solche Lossprechung angestrebt und auch wohl verwirklicht werden sollen in echter Bussgesinnung und Reue. Wenn schon keine Lossprechung erteilt werden soll oder kann, dann soll man ehrlicherweise auch nicht von Bussfeier sprechen in Bezug auf das Bussakrament. Das käme einem Manne gleich, dessen Verwalter den Arbeitern nach geleisteter Arbeit den geschuldeten und erstrebten Lohn verweigert.

Die Forderung nach der allgemeinen Bussandacht verbunden mit der sakramentalen Lossprechung im Sinne altkatholischer Praxis, wie sie von vielen Theologen und Pädagogen gestellt wird, ist eine begrüßenswerte Neuerung auch im Hinblick ökumenischer Gemeinsamkeit in der Handhabung und Verwaltung des Bussakramentes. Die Initiative aus Holland hat hier Bewegung und neue Überlegung gebracht, und man möchte nur wünschen und hoffen, dass in konsequentem Fortgang der Überlegungen eine Abkehr von der allein der Zwangs-Ohrenbeichte zugesprochenen Vergebungsvollmacht erfolgen und daneben auch die allgemeine Vergebung in sakramentaler Gemeinschaftsbeichte praktiziert werden kann.

c) In der Gemeinsamkeit der Busse wird vor allem der soziale und ekcliale Bezug und Charakter des Bussakramentes deutlich, da Busse doch stets ein Zeichen der Versöhnung mit Gott und untereinander ist. Leben ist ja nicht ein Sein-für-sich. Sünde geschieht als Verletzung der Liebe auch auf den Mitmenschen, den Bruder, hin. Versöhnung mit Gott ist daher nur möglich, wenn Versöhnung mit dem Bruder geschieht. «Der soziale Bezug der Schuld, die

Angewiesenheit auf den Bruder auch bei der Umkehr, könnte bei einer gemeinschaftlichen Bussfeier eindringlich vor Augen geführt werden<sup>28.</sup>» Für diesen Gemeinschaftsbezug haben gerade Kinder oft grosses Verständnis. Sie werden es sicherlich verstehen, dass, wenn ein Gotteskind gesündigt hat, es sich auch gegen die Gemeinsamkeit aller Gotteskinder versündigt hat und dass es darum nicht nur den himmlischen Vater, sondern die ganze Gottesfamilie der Kirche um Verzeihung zu bitten hat, wie es eben in der öffentlichen Busse der alten Kirche zu geschehen hatte. «Es ist evident, dass gerade das Kind in seiner natürlichen Kontingenz das Mitsein mit Vater und Mutter, Bruder und Schwester und mit seinen Spiel- und Schulkameraden viel intensiver erlebt als der Erwachsene, der so stolz ist zu wähnen, auf eigenen Füssen stehen zu können. Darum antworten die Bussfeiern haargenau auf das soziologische bzw. ekklesiale Lebensgefüge des Kindes<sup>29.</sup>»

Die Sünden gegen die Gemeinschaft (die «sozialen Sünden») sind sicherlich die häufigsten. Darum erheischt Busse auch die Wiederherstellung der verletzten Gemeinschaft in gemeinschaftlichem Bussakt des einander Vergebens, wie die Didache solches von den ersten Christen berichtet: «Am Herrentage kommt zusammen, brecht das Brot und feiert die Eucharistie. Vorher aber bekennet eure Sünden ...» In der wiederhergestellten Bruderliebe, die vergebend die Hand reicht, ergreifen wir die verzeihende Hand Gottes. Solche Vergebung erfährt das Kind zunächst im Elternhause durch Vater und Mutter, wenn das Kind um Verzeihung bittet. Später spielt das Gruppenethos (besonders bei 9–10jährigen, aber auch noch später) eine wichtige Rolle, wo man sich gegenseitig vergibt, was man aneinander gefehlt hat. In Übertragung auf den Vater im Himmel, lernt das Kind auch hier um Verzeihung bitten. Das gegenseitige Bitten um Vergebung und das Verzeihen (nach Mt. 6, 14) stärkt die Gemeinsamkeit und wird durch Gottes Gnade zu einem Gemeinschaftsbewusstsein in der Familie der Gotteskinder. Aus dem Gemeinschaftsbezug der Schuld wird nach Vergebung frohes Gemeinschaftsbewusstsein zu gegenseitigem Halt und gemeinsamer Freiheit, die dann in eigentlicher Fülle erfahren und erlebt wird in der Gemeinschaft des eucharistischen Mahles.

d) Geradezu eine Bestätigung altkatholischer Busspraxis ist nun die Tatsache, dass man in den «Richtlinien» von Roermond vom 5. Schuljahr an beide Formen der Spendung des Bussakramentes, nämlich die Gemeinschafts- und die Einzelbeichte nebeneinander stellt. Es wird leider nicht deutlich gemacht, dass diese Regelung die Aufhebung des Zwanges zur Ohrenbeichte bedeutet und dass damit dem Nebeneinanderbestehen beider Beichtformen in der altkatholischen Kirche Recht gegeben wird. «Die Einführung der Beichte ist vollendet, wenn Gemeinschaftsfeier und Einzelbeichte im Leben des jungen Menschen *beide* ihren Platz haben. Damit wird die Überzeugung ausgesprochen, dass der *Idealzustand* der ist, in dem *beide Formen* der Bussfeier *nebeneinander* bestehen: die gemeinschaftliche Feier, in der vor allem die Aufmerksamkeit auf die gewissensbildende Besinnung gelenkt und das Bewusstsein von Schuldhaftigkeit gegeneinander und gegenüber der Gemeinschaft vertieft werden kann; die private Beichte, in der dieser Mensch seine Erbärmlichkeit ganz persönlich bekennt, damit über sein Leben Gottes Barmherzigkeit verkündet werde, gleichsam von Angesicht zu Angesicht<sup>30.</sup>»

Wir können auch hier nur wünschen und hoffen, dass diese Regelung Eingang finden möge in die allgemeine Seelsorgspraxis, um auch von daher eine

<sup>28</sup> Otto Betz, «Umkehr und Beichte», in Katechet. Blätter 1965, S. 207.

<sup>29</sup> Josef Dreissen bei Heggen, a.a.O. S. 81.

<sup>30</sup> Fr. Heggen, a.a.O. S. 36.

Annäherung zu unserer Kirche hin in die Wege zu leiten, wie es in der Einführung der liturgischen Reformen bezüglich des Messopferverständnisses und des Hineinnehmens der Muttersprache in die Liturgie geschehen ist.

e) Die in den «Richtlinien» von Roermond zur Durchführung verordnete neue Beichtseelsorge schafft damit den Raum, sich in Freiheit von äusserlichen Vorschriften, vom Sich-Bemühen um die Vollständigkeit und Richtigkeit des äusseren Vollzuges, auf die echte «Busse» als Tugend und die wirkliche Umkehr und Hinkehr zu Gott, in neuer Liebe in der Schuld (Reue) zu besinnen und damit dem inneren, personalen «Werk»: der Einkehr des Herzens, mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Denn darin sind sich alle Theologen und Pädagogen einig, dass das «innere Werk» der Busse als Grundhaltung und Tugend, die eigentliche Voraussetzung zur Erlangung der Vergebung ist, «ist doch der Vollzug des Bussakramentes nichts anderes als die sakramentale Krönung der Tugend der Busse»<sup>31</sup>. Niemand kann das Sakrament der Vergebung recht empfangen, der nicht im vorhinein die Tugend der Busse als stete Aufgabe lebendigen Christseins geübt hat<sup>32</sup>. Nicht das Bekenntnis im einzelnen ist darum das Entscheidende, das führt nur zu einer unrichtigen, aktualistischen Sündenauffassung, sondern die innere Einsicht in die Ursachen eines verkehrten Handelns, das Erkennen des eigenen Herzens, macht den «Kern der Sünde» einsichtig. Weil dazu nun aber ein Kind wegen der Beschränkung seiner Reflexionsmöglichkeit nicht voll fähig ist, ist eine volle Anklage in frühen Jahren unmöglich und von daher eine stufenweise Führung zur Selbsterkenntnis gefordert, die es allmählich ermöglicht, aus der Einkehr des Herzens die Einsicht in Fehlhaltungen zu ermöglichen und so die Besserung als Willen zur Busse d.h. zur Umkehr zu erwecken. Dazu ist die Hinführung zur allgemeinen Busse in Gemeinsamkeit als Einübung der Busshaltung ein besserer Weg als der der privaten Ohrenbeichte. Daher sollte man beim Sakrament der Vergebung nicht so sehr von «Beichte» als vielmehr von «Busse» sprechen. Denn «Beichte» hebt zu sehr ab auf das Bekenntnis. Die neuen «Richtlinien» tun also recht, wenn sie in Gewichtigkeit eine Schwerpunktverlagerung vom Bekenntnis (Beichte) auf die Busse (als Tugend und Reue) vornehmen. Die Bezeichnung «Busse» statt «Beichte» fordert auch Timotheus Rast in seinem neuen Buch «Von der Beichte zum Sakrament der Busse»<sup>33</sup> und lässt diese Forderung im Titel bereits deutlich werden. Die Beichte ist ja nur ein Teil der Busse. So wichtig auch die Beichte als Bekenntnis im Sinne der deutlichen und glaubwürdigen Verleiblichung der Reue (nach M. Schmaus) oder als lautgewordene Reue sein mag, so besteht keine Forderung nach einem spezifizierten Bekenntnis. Diese Forderung wurde erst später infolge legalistischer und kasuistischer Sündenauffassung gestellt. Und damit bleibt die innere Umkehr, die Hinwendung zum vergebenden Gott, die Grundvoraussetzung zur Erlangung der sakramentalen Losspprechung, auch ohne Einzelbekenntnis in spezifizierter Anklage im Beichtstuhl, so wie es in personwürdiger Weise in der allgemeinen Bussandacht mit dem allgemeinen Bekenntnis geschieht. Das allzu starre Festhalten in Betonung des «Bekenntnisses», wie es z.B. J. Dreissen tut und fordert<sup>34</sup>, übersieht, dass es nicht nur ein «Bekennen» im Beichtstuhl gibt, wie es das Zwangsgebot zur Ohrenbeichte vorschreibt, sondern auch ein «Be-

<sup>31</sup> Jos. Dreissen bei Heggen, a.a.O. S.83.

<sup>32</sup> Siehe: Wolfgang Trilling, «Metanoia als Grundforderung der neutestamentlichen Lebenslehre», in Einübung des Glaubens, Würzburg 1964, S.178 ff.

<sup>33</sup> Düsseldorf 1965.

<sup>34</sup> Bei Fr. Heggen, a.a.O. S.91.

kennen» vor der ganzen Gemeinde Gottes in Gemeinsamkeit, immer aber aus grundehrlicher Selbsterkenntnis mit dem Willen zur Umkehr in Reue und gutem Vorsatz, und dass uns nichts berechtigt, ein allgemeines Bekentnis als unrichtig, unvollständig in Unterbewertung abzutun, nur um die Ohrenbeichte zu «retten». Ein solches Bekenntnis in allgemeiner Form in ehrlicher Aufrichtigkeit, getragen von der neuen Liebe, entspricht durchaus kindlicher Vollzugsbereitschaft, die weniger durch exakten Vollzug der Einzelbeichte mit «Sündenaufsagen» als vielmehr in der freien Hingabe des Herzens mit der allgemeinen Bitte um Verzeihung, so wie es das Kind geübt hat, bzw. geübt haben sollte, daheim bei Eltern und Geschwistern als Vorstufe Gott gegenüber, vor Gott in Gemeinsamkeit mit allen anderen hintritt und bekennt, dass man gesündigt hat. «Wenn ich eine Sünde begangen habe, so bitte ich den lieben Gott um Verzeihung.» Dieses Wort eines Kindes ist der Ausdruck natürlicher Bezogenheit ohne komplizierte Hinordnung auf einen schwierigen Beichtvollzug, und darum wohl echter, natürlicher und auch wirksamer, und für die allgemeine Bussandacht vollauf genügend.

Allmähliche Einübung in die Tugend der Busse aus der Einbettung in die stets aktuelle elterliche und geschwisterliche Verbundenheit, in langsam, aber rechter Gewissensbildung, auch hier in Anlehnung an Wort und Vorbild der Umgebung, doch schon in allmählicher Hinüberführung zu Gott und Jesus Christus, das ist der Weg der Bereitung für einen späteren Zugang zunächst zur allgemeinen, dann zur Einzelbusse, die beide dann im Nebeneinander in Gleichwertigkeit als Heilmittel der vergebenden Liebe die Nachlassung der Sünden schenken.

8. So ist die Neuregelung aus Holland eine durchaus begrüssenswerte Erneuerung, die, wenn auch in mangelnder Konsequenz infolge Gefangenheit in gesetzliche Vorschriften und bisherige Busspraxis, noch nicht klar und deutlich die Aufhebung der Zwangs-Ohrenbeichte bekundet, aber dennoch die allgemeine Busse mit allgemeinem Bekenntnis und auch allgemeiner Absolution(?) einführt, ein grosser Schritt nach vorn, wodurch unsere altkatholische Praxis zur Neubesinnung eingefordert ist.

So müssen wir, die wir nicht gebunden sind an das Dekret «Quam singulari» und an das «septimum» als Kommunionalter, uns neu fragen, ob es bei uns in diesem Sinne eine Frühkommunion geben kann und wird, die eine Zulassung noch vor dem zehnten Lebensjahr ermöglicht, und weiter, wie wir es mit der Beichtpraxis unserer Kirche halten wollen. Die Tatsache, dass eine Frühkommunion nur möglich sein kann, wenn ein Kind von klein auf in der religiösen Atmosphäre eines christlichen Elternhauses aufgewachsen ist, bedeutet selbst bei bestem Vorbild und bester religiöser Führung durch die Eltern – leider wird das immer seltener – noch nicht eine Kommunionfähigkeit im Sinne voller personaler Begegnungsfähigkeit mit dem eucharistischen Herrn. Das Kind ist in diesen frühen Jahren wohl kaum zum vollen Glauben fähig im Sinne einer erreichten

Glaubenshaltung, die G.C. Neri als Ziel aller religiösen Unterweisung fordert<sup>35</sup>, sondern lediglich zu punktueller Aktuation des Glaubens, worauf aber eine absolute Kommunionfähigkeit noch nicht aufzubauen ist. Und doch ist und bleibt das Kind eher kommunionfähig als beichtfähig; und darum meine ich, dass eine Vorverlegung des Kommunionalters (in einzelnen Fällen schon unter zehn Jahren) durchaus vertretbar ist und ermöglicht werden sollte, wobei die Erziehung zur Beichte und Busse parallel dazu verlaufen kann, aber immer mit der Zielrichtung, den Empfang beider Sakramente mehr und mehr theologisch voller und personaler vollziehen zu können, um durch ständige Führung und gute Einübung das Kind allmählich in den personal selbständigen Vollzug des sakralen Geschehens freizusetzen.

Daher erwächst uns die Aufgabe, den Gemeindebussakt theologisch wirkungsvoll zu gestalten in Abhebung auf die innere Busse, damit die vielleicht als bequem, aber immerhin doch der Würde des Menschen angemessen erscheinende Form der allgemeinen Busse zu einem lebendigen Vollzug führt, der die grosse und unverdiente Gnade der Vergebung wirklich erleben lässt. Ich denke an eine Neubesinnung im Sinne einer Neubelebung des Gemeindebussaktes, die es uns ermöglicht, sowohl bei den Kindern wie auch bei den Erwachsenen die wirklich innere Einkehr in echter Busse und Umkehr zu vollziehen. Neue, zeitgemäße Textgestaltung, ein Schrifttext und kurze Auslegung in personaler Verkündigung, mit Anleitung zu innerlicher Gewissenserforschung und zur Erreichung echter Gewissensbildung, Einkehr und Stille zur Erweckung guter Reue und eines guten Vorsatzes mit dann folgender, feierlicher Losprechung, mit Dank für die Vergebung, sollten die Bussfeier aus hergebrachtem Schema befreien und neu beleben. Daneben sollte aber auch die Hochschätzung der Einzelbeichte – wenigstens für die späteren Jahre – nicht ausser acht gelassen werden als notwendiges Mittel seelsorgerlicher Aussprache besonders vor allen entscheidenden Lebensabschnitten, mit persönlichem Zuspruch und der Erfahrung persönlichen Heiles. Über allem aber stehe die Freiheit der Wahl zwischen den beiden gegebenen Möglichkeiten, jene Freiheit, die natürlich immer in Gefahr ist, auch missbraucht zu werden, die aber immer Freiheit sein muss im Sinne freier Entscheidung, welchen Weg zur

---

<sup>35</sup> G. C. Neri, «Die Glaubenshaltung als Ziel der Katechese», in Einübung des Glauben, Würzburg 1964, S. 142.

Vergebung der Einzelne in ehrlicher Verantwortung vor Gott und seinem Gewissen wählen will.

Die Einbettung des Bussaktes in die ganze Liturgiefeier (am Sonntag vor allem) hin zur Teilnahme an der Eucharistie ermöglicht es uns, die Bussandacht als wirkliche liturgische Feier, als Kultakt, zu vollziehen, in der jung und alt die Barmherzigkeit Gottes «feiern» und die Liebe Gottes preisen darf, die uns so gnädig vergibt und uns in Teilhabe an der Herrlichkeit des dreieinigen Gottes das volle Heil schenkt.

Köln.

*Wilhelm Korstick*